

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.416.074

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18760/J-NR/2024

Wien, am 2. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Michaela Schmidt und weitere haben am 04.06.2024 unter der **Nr. 18760/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Rettung der Salzburger Geschäftsstelle des Insolvenz-Entgelt-Fonds** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welches Standortkonzept zur Zusammenlegung der Geschäftsstellen ging aus der Kosten-Nutzen-Analyse als die beste Variante hervor, was schlägt der RH-Bericht dazu vor?*

In Bezug auf die von meinem Amtsvorgänger Alois Stöger, diplômé im April 2017 getroffene Entscheidung zur Zusammenlegung und deren Nutzenprämissen sowie die entsprechenden Empfehlungen in den Rechnungshofberichten – insbesondere die Schlussempfehlungen der Rechnungshofprüfung Bund 2015/13 sowie die Follow-Up-Überprüfungen in den Jahren 2017 und 2019 – ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 18126/J zu verweisen.

Zur Frage 2

- *Wie hoch ist der erwartete Kosten-Nutzen-Vorteil der Schließung der Geschäftsstellen Klagenfurt und Salzburg im Vergleich zu den derzeitigen 6 Standorten?*

In Bezug auf die Kosteneinsparungen im Bereich Infrastruktur und Personal ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 18126/J zu verweisen.

Zur Frage 3

- *Wie viele Kundenkontakte hatte die Geschäftsstelle Salzburg in den Jahren 2019 bis 2023, aufgeschlüsselt nach Jahren?*

Wie bereits vom Rechnungshof in seinem Prüfbericht Bund 2015/13 festgestellt, hat sich durch den österreichweiten Vertretungsgrad der Antragsteller und Antragstellerinnen in Höhe von durchschnittlich 98 % durch den Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (ISA) der größte Teil des persönlichen Parteienverkehrs auf den ISA verlagert. Auch die vom Rechnungshof empirisch beobachtete deutlich rückläufige Entwicklung und geringe Anzahl an Einvernahmen beziehungsweise Niederschriften – als Maßzahl für die direkten Kunden- und Kundinnenkontakte vor Ort – belegen die geringe Bedeutung der lokalen Präsenz der IEF-Service GmbH für die persönlichen Kunden- und Kundinnenkontakte. Persönliche Anfragen bzw. Vorsprachen werden weitgehend telefonisch, über elektronische Medien oder über die Rechtsvertretung der Antragsteller und Antragstellerinnen, den ISA, abgewickelt. Dies gilt analog auch für die Geschäftsstelle Salzburg, wie die nachstehende tabellarische Darstellung der (in den Jahren 2020 bis 2022 pandemiebedingt vergleichsweise sehr geringen) Anzahl an Niederschriften (= persönliche Vorsprachen) der Geschäftsstelle Salzburg in den Jahren 2019 bis 2023 verdeutlicht:

Jahr	Anzahl der Niederschriften
2019	10
2020	1
2021	2
2022	3
2023	10

Zur Frage 4

- *Aus welchen Regionen kamen die Arbeitnehmer/innen, die in der Geschäftsstelle Salzburg in den Jahren 2019 bis 2023 Hilfe suchten?*

Eine disaggregierte geographische Datenerfassung der von einer Unternehmensinsolvenz betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach einzelnen Regionen innerhalb eines Bundeslandes ist zum einen angesichts des sehr hohen Vertretungsgrades der Antragsteller und Antragstellerinnen durch den ISA sowie zum anderen für die hoheitliche Prüfung der offenen Ansprüche im Rahmen der Insolvenzentgeltsicherung weder gesetzlich vorgesehen noch erforderlich.

Zur Frage 5

- *Welche Betriebe waren im Zeitraum von 2019 bis 2023 von Insolvenzen betroffen, aufgeschlüsselt nach Jahren?*

Die IEF-Service GmbH ist eine staatliche Einrichtung, die die Ansprüche von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sichert, deren Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen von Insolvenz betroffen sind. Die Erstellung einer administrativen Statistik über Unternehmensinsolvenzen in Österreich, insbesondere auf einzelbetrieblicher Ebene, gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgabenstellungen der IEF-Service GmbH. Laut Studienergebnissen haben im langjährigen vorpandemischen Durchschnitt lediglich rund 54 % der österreichischen Firmen, die von Insolvenz betroffen sind, infolge der gesetzlichen Regelungen auch anspruchsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Anträge bei der IEF-Service GmbH stellen.

Zur Frage 6

- *Gibt es bereits Evaluierungsergebnisse zu den Ende 2023 erfolgten Standortschließungen? Wenn ja, welche Ergebnisse brachte die Evaluierung?*

Eine methodisch-analytische ex-post-Evaluierung liegt angesichts der kurzen Fristigkeit der erst mit 1. Januar 2024 in Kraft gesetzten Standortzusammenführung auf sechs Standorte nicht vor. Die empirische Entwicklung der ersten fünf Monate des Jahres 2024 weist allerdings - entlang der im Vorfeld erstellten wirkungsorientierten Folgenabschätzung - darauf hin, dass die Standortkonzentration auf sechs Standorte bis dato keine negative Auswirkung auf die hohe Kunden- und Kundinnen- und Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenzufriedenheit sowie die sich weiter verringernden Bearbeitungs- und Erledigungsdauern zur Folge hatte.

Zu den Fragen 7 und 8

- *Was geschieht mit jenen Mitarbeiter/innen, die nicht in die Geschäftsstelle Linz übersiedeln wollen?*

- *Können sie ausschließen, dass diese Mitarbeiter/innen aus diesem Grund gekündigt werden?*

Hinsichtlich der betroffenen Belegschaft sowie der entsprechenden sozialen Abfederungsmaßnahmen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 18126/J zu verweisen.

Zur Frage 9

- *Wie hoch sind die Rücklagen im Insolvenz-Entgelt-Fonds, aufgeschlüsselt nach den Jahren 2015 bis 2023?*

Für den IEF ist keine gesetzliche Rücklage vorgesehen. In der nachstehenden tabellarischen Übersicht wird der jeweilige Stand der Gesamtmittel des IEF zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres in Mio. € für den Zeitraum 2015 bis 2023 dargestellt.

Jahr	Mittelbestand in Mio. €
2015	340,3
2016	381,2
2017	512,3
2018	644,3
2019	644,3
2020	762,9
2021	888,5
2022	648,5
2023	552,0

Zur Frage 10

- *Vor der Schließung von Standorten sind laut Gesetz zwingend die Interessensvertretungen zu hören. Wurden diese Stellungnahmen bereits eingeholt? Wenn nein, wann ist dies geplant?*

Die gemäß § 3 Abs. 6 IEFG vorgesehene Anhörung der Interessensvertretungen vor Errichtung oder Schließung von Standorten wird im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Zur Frage 11

- *Wie hoch ist die Kosteneinsparung für Unternehmen aus der Senkung des IESG-Beitrags von 0,2 auf 0,1 Prozent?*

Die Absenkung des IESG-Zuschlagssatzes von 0,2 % auf 0,1 % ab dem 1. Januar 2022 hat im Jahr 2023 zu einer Entlastung in Höhe von rund € 136,8 Mio. geführt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

